

II-981 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates
XI. Gesetzgebungsperiode

26.1.1968

478/J

A n f r a g e

der Abgeordneten F r ü h b a u e r , Robert W e i s z und Genossen
an die Bundesregierung,

betreffend bezahlte Heimfahrt von dienstzugeteilten Beamten der
Gendarmerie und Bundespolizei.

-.-.-.-

Nach den Bestimmungen des § 24 der Reisegebührenvorschrift 1955 erhalten im Bezug eines Haushaltungszuschusses stehende Beamte, die länger als 3 Monate dienstzugeteilt sind, nach je 90 Tagen der Dienstzuteilung eine Reisebeihilfe im Ausmaß der Reisekostenvergütung für die Strecke zwischen dem Wohnort und dem Zuteilungsort.

In Anwendung dieser Bestimmungen haben auch Gendarmerie- und Polizeibeamte, die zu Chargenkursen nach Mödling bzw. Wien einberufen werden, nur alle 3 Monate die Möglichkeit, gegen Ersatz der aufgelaufenen Reisekosten zu ihrer Familie zu fahren. Da dies für die verheirateten Beamten insbesonders bei einer grösseren Kinderanzahl im schulpflichtigen Alter äußerst problematisch ist, müssen die meisten Beamten auf ihre eigenen Kosten die Familienheimfahrt vornehmen.

Da gerade bei kinderreichen Familien diese zusätzliche finanzielle Belastung den Beamten kaum zugemutet werden kann, stellen die unterzeichneten Abgeordneten an die Bundesregierung die nachstehende

A n f r a g e :

Ist die Bundesregierung bereit, die einschlägigen Bestimmungen der Reisegebührenvorschrift in der Weise abzuändern, daß dienstzugeteilte Beamte, die im Genuß eines Haushaltungszuschusses stehen, zumindest einmal im Monat eine Fahrkostenabgeltung erhalten, um zu ihrer Familie fahren zu können.

-.-.-.-